

## **Fragenkatalog zur Öffentlichen Anhörung am 11.03.2026** zum Gesetzentwurf der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze**

- Drucksache 8/5418 –

Insbesondere zum Thema:  
**Energiewende, Gebäude**

#### **Energiewende, Ausbauziele und strategische Steuerung**

- Welche Chancen und Risiken sehen Sie für Mecklenburg-Vorpommern als „Energiland“ bei der Umsetzung der Energiewende?

*Sehr große Chancen entstehen durch die Erzeugung von grünem Strom in deutlich größerem Maße als von uns selbst verbraucht werden kann. Aus diesem Grunde sollte die Vermarktungsstrategie des Landes auch in Richtung energieintensiver Industrie (Rechenzentren, Großelektrolyseure) weiter vorangetrieben werden. Als deutliches Risiko kann die unzureichende Netzkapazität im ganzen Land gesehen werden.*

- Wie kann die Integration von Wasserstofftechnologien und Speicherlösungen beschleunigt werden?

*Die Wasserstofftechnologie hat das Potenzial, die wirtschaftliche Dynamik im Land weiter zu verstärken. Die Integration kann am besten gelingen, wenn die Standorte für Großelektrolyseure ganzheitlich betrachtet werden. Es sind die Voraussetzungen sowohl im Strombereich als auch von der Wasserseite und eine etwaige Abwärmenutzung gemeinschaftlich zu prüfen, um zu einer treffenden Auswahl zu kommen. Ebenso sind für elektrische Speichertechnologien sowohl die zeitliche als auch die räumliche Komponente zu betrachten.*

- Welche Änderungen sind aus Ihrer Sicht am wirksamsten, damit die Regelungen zu Energiewende und Bauen (Abschnitte 2 und 3) sowie die zugehörigen Änderungsartikel tatsächlich steuern und messbar werden (bitte priorisieren)?

- Der Gesetzentwurf verweist im Energiebereich im Wesentlichen auf bundesrechtliche Zielsetzungen, ohne eigene quantitative Ausbauziele für erneuerbare Energien im Land zu benennen. Die Sektorstudie 2045 beschreibt im Zielszenario zur Treibhausgasneutralität 2045 beispielsweise einen Ausbau der elektrischen Bruttonennleistung erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern auf rund 24 GW im Jahr 2035 und etwa 30 GW im Jahr 2045. Halten Sie es vor diesem Hintergrund für erforderlich, im Gesetz landesspezifische Zielwerte verbindlich festzuschreiben? Falls ja: Welche konkreten Zielwerte (installierte Leistung in GW) und Zieljahre empfehlen Sie – bitte getrennt nach Windenergie an Land und Photovoltaik (insbesondere für 2030 und 2035, ggf. weitere Jahre)?

*Landesspezifische Zielwerte sind aus unserer Sicht nicht notwendig, da durch diese Werte*

*ja keine direkte Antragstellung verbunden ist. Vielmehr sind die Genehmigungsbehörden in die Lage zu versetzen, eingehende Anträge fristgerecht bearbeiten zu können. Ein bereits erfolgter personeller Aufwuchs bei diversen Dienststellen trägt dieser Forderung schon jetzt Rechnung. Durch die Sektorzielstudie 2045 sind bereits umfangreiche Untersuchungen durchgeführt worden. Da die einzelnen Sektoren allerdings keine konkreten Adressaten haben, bringt hier eine Unterteilung der Erzeugungsarten nicht den gewünschten Effekt.*

- § 11 Absatz 1 benennt energiepolitische Schwerpunkte, die als „im besonderen Interesse des Landes“ liegend gekennzeichnet werden; § 11 Absatz 2 stellt „überragendes öffentliches Interesse“ ausdrücklich für Speicher (einschließlich nachgelagerter Speichersysteme/Umwandlungsketten) fest. Halten Sie diese Ausgestaltung – auch im Verhältnis zu bundesrechtlichen Gewichtungsvorgaben für erneuerbare Energien, Speicher und Geothermie – für klar und sachgerecht, oder besteht das Risiko von Missverständnissen (z. B. faktische Aufwertung von Speichern gegenüber dem Ausbau erneuerbarer Energien)? Welche Ergänzungen/Präzisierungen in § 11 (insbesondere in Absatz 1) würden Sie empfehlen, um die Schwerpunkte rechtssicher, abgestuft und widerspruchsfrei zu verankern?

*Hier ist nicht erkennbar, warum der vorliegende Entwurf in Absatz 1 ein „besonderes Interesse des Landes“ vorsieht und in Absatz 2 ein „überragendes öffentliches Interesse“. Damit werden aus unserer Sicht die Bundesregelungen vertauscht.*

*Die Rücknahme der Privilegierung für Batteriespeicher kurz vor Weihnachten hat in der Branche viel Unsicherheit erzeugt. Auch deshalb sollte der Gesetzgeber eine klare Schwerpunktsetzung erkennen lassen.*

- Wie realistisch ist der im Gesetzentwurf unterstellte Ausbau erneuerbarer Energien unter den bestehenden Netz-, Speicher- und Akzeptanzproblemen?

*Der Ausbaupfad erscheint als realistisch, wenngleich auch die Einspeisung und der Redispatch weiter auseinanderlaufen werden. Noch ist der Einspeisevorrang nach Bundesrecht gesichert, allerdings stehen wohl dort auch Veränderungen ins Haus. Wie diese im Einzelnen aussehen werden, können wir bestimmt in den nächsten Wochen besser bewerten. Auch könnte das novellierte BÜGembeteilG einen weiteren Beitrag zur Akzeptanz leisten und somit für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in MV bedeuten.*

- Wie kann die landesweite Netzinfrastruktur (Strom, Wärme, Wasserstoff) so ausgebaut werden, dass sie zukünftigen Lastspitzen und Flexibilitätsanforderungen bei Bestandsgebäuden und Neubauten standhält?

*Die Antwort sollte wohl am Ehesten von den Netzbetreibern selbst kommen. Alle Lastspitzen unbedingt aufnehmen zu wollen, erscheint allerdings energie- als auch volkswirtschaftlich wenig sinnvoll. Welche Flexibilitätsanwendungen in der Zukunft zu erfüllen sind, werden wir auch erst in einigen Monaten aus dem BMW-Erfahren.*

- Wie können Planungs- und Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Speicherlösungen beschleunigt werden, ohne Umwelt- und Beteiligungsstandards abzubauen?

*Die Beschleunigung kann aus unserer Sicht erreicht werden, wenn die zuständigen Genehmigungsbehörden sich prioritär auf das wirklich notwendige Maß konzentrieren und gesetzliche Vorgaben strikt einhalten. Umweltaspekte und Beteiligungsverfahren werden*

*darunter sicherlich nicht leiden. Allerdings würde auch hier eine bessere Verzahnung während der Planungsphase zu einem deutlichen Zeitgewinn führen.*

- Wie realistisch ist das Ziel unter den derzeitigen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, den Bruttoendenergieverbrauch für Strom, Wärme und Mobilität bis 2035 durch erneuerbare Energien zu decken?

*Die Chancen für eine Zielerreichung stehen gut. Die Genehmigungszahlen steigen kontinuierlich an und der damit einhergehende Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt in Gang. Ob es gelingt, den gesamten Endenergieverbrauch durch erneuerbare Quellen ganzjährig physisch zu decken, ist aus unserer Sicht momentan nicht prognostizierbar. Inwieweit das novellierte BÜGembeteilG hier einen dämpfenden Einfluss ausüben könnte, ist per heute ebenfalls noch nicht abschließend zu bewerten.*

- Hinsichtlich der energiepolitischen Schwerpunkte, welche Zielkonflikte sehen Sie zwischen diesen Handlungsfeldern?

*Einen Zielkonflikt gab es in der Vergangenheit aus unserer Sicht durch die differenzierte Wertigkeit der drei Schwerpunkte aus dem energiepolitischen Dreieck. Sobald hier eine Gleichwertigkeit hergestellt werden würde, könnten sich etwaige Zielkonflikte auch wieder auflösen.*

- Welche Maßnahmen sind notwendig, um die im Gesetzentwurf normierten Vorgaben hinsichtlich der Klimaneutralität zu erreichen (Konkretisierung § 11 des Gesetzentwurfes)?

- Inwieweit sind die Verteilernetzbetreiber des Landes in der Lage, die mit der Umsetzung des Gesetzentwurfes einhergehenden Maßnahmen (Ausbau des Verteilernetzes, Ausbau der Ladestationen) im vorgesehenen Zeitraum umzusetzen?

*Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen werden die Verteilernetzbetreiber nicht ansatzweise in der Lage sein, die notwendigen Investitionen in der angestrebten Zeit umzusetzen. Sowohl die finanziellen als auch die personellen Ressourcen reichen wohl bei beiden Unternehmen nicht aus. Abhilfe könnte hier eine besser verzahnte Planung des Ausbaus zwischen Erneuerbaren und Netz schaffen. Inwieweit die Planungen des BMWF dort eine kurzfristige Lösung ermöglichen, lässt sich momentan noch nicht prognostizieren.*

### **Gebäude, Wärme, Sanierung und bauliche Anforderungen**

- Reichen die Regelungen zum ressourcenschonenden Bauen (§ 12) und zur Energieeffizienz aus, um die für den Gebäudesektor notwendigen Treibhausgasminderungen und eine starke Verbreitung von Wärmepumpen und (kommunalen) Wärmenetzen zu erreichen? Welche konkreten Verpflichtungen gegenüber Landesliegenschaften, Kommunen und privaten Bauherren wären aus Ihrer Sicht sinnvoll und verhältnismäßig?

*Der Bundesgesetzgeber hat bereits durch das Wärmeplanungsgesetz konkrete Verpflichtungen benannt. Von daher erscheinen weitere Landesregelungen obsolet. Die kommunale Wärmeplanung der Gemeinden wird zeigen, an welchen Standorten sich kommunale Wärmenetze eignen und wo es mit Wärmepumpen zu einer Sicherstellung der Gebäudewärme kommen wird.*

- Inwiefern berücksichtigt der Gesetzentwurf regionale Unterschiede, etwa im ländlichen Raum, bei Sanierungspflichten und Gebäudestandards?  
*Die Berücksichtigung regionaler Unterschiede konnten wir im vorliegenden Gesetzestext nicht erkennen. Wir empfehlen daher, einen kurzen Beitrag im noch zu erstellenden Klimaschutzplan zu verankern.*
- Wie wird sichergestellt, dass ländliche Gemeinden nicht beim Ausbau des Wärmenetzes abgehängt werden?  
*Der Neubau oder die Erweiterung von Wärmenetzen könnte einen entscheidenden Beitrag zur Dekarbonisierung des Gebäudebestandes leisten. Dabei muss jedoch immer vor Ort genau geschaut werden, mit welchen finanziellen Mitteln der größte Nutzen entsteht. Hierbei wird den einzelnen Gemeinden eine Schlüsselfunktion zukommen.*
- Inwieweit sind im Bausektor die Kapazitäten vorhanden, um die Vorgaben des Gesetzesentwurfes umzusetzen?  
*Durch den anhaltenden Fachkräftemangel wird es wohl in absehbarer Zeit nicht genügend Kapazitäten in allen Bereichen des Bausektors geben. Auch die aktuellen Sanierungsraten bleiben weit hinter den erforderlichen Zahlen zurück.*
- Welche Rolle sollten verpflichtende Wärmeplanungen für Kommunen spielen, um die Wärmewende voranzubringen?  
*Durch das Wärmeplanungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber bereits einen ersten Aufschlag gemacht. Wenn die geplante Landesverordnung vorliegt, können weitere Aussagen zur Rolle der verpflichtenden Wärmeplanung gemacht werden. Dabei sind die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten immer im Auge zu behalten.*
- Soll es verbindliche Sanierungsquoten für öffentliche Gebäude geben?  
*Es wäre sehr wünschenswert, wenn die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangehen würde. An einigen Stelle ist das bereits passiert. Allerdings muss man hier auch wieder auf die eigenen und externen Kapazitäten für die Umsetzung schauen und einen realistischen Fahrplan aufstellen.*
- Bewerten Sie die geplanten Anforderungen an die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden als ausreichend?  
*Die Anforderungen dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Es ist vielmehr ein Gesamtkontext zu erstellen, in dem sowohl der Umfang der Sanierung als auch die Technologie der Wärmeerzeugung in der Zukunft gemeinsam gedacht werden.*
- Inwieweit sollte das Land verbindliche Vorgaben für die technische Ausstattung neuer Gebäude (z. B. PV-Pflicht, Wärmepumpen-Ready-Standards) einführen?  
*Mit Blick auf die Eigentumsquote in Deutschland und speziell MV ist von einer PV-Pflicht für private Bauherrn abzusehen. Durch die Bundesgesetzgebung ist beim Neubau ohnehin, außerhalb von Fernwärmegebieten, die Wärmepumpe wahrscheinlich fast überall das Maß der Dinge. Hier noch weitergehende Vorschriften zu erlassen, führt unserer Sicht nach nicht zu mehr Klimaschutz.*
- Sollte der Ausbau von Mieterstrom- und Quartiersenergiekonzepten gesetzlich stärker gefördert oder verpflichtend gemacht werden?  
*Die Möglichkeit der Mieter, an hauseigenen Mieterstromkonzepten zu partizipieren, ist zu*

*begrüßen. In der Vergangenheit ist hier allerdings nicht sehr viel passiert. Da muss an den Bundesgesetzgeber appelliert werden, die noch vorhandenen Hemmnisse konsequent abzubauen.*

*Auf die steigende Nachfrage an Quartierskonzepten hat die KfW im letzten Jahr reagiert und das bereits ausgelaufene Programm 432 wieder neu aufgelegt. In der Konsultationsphase waren wir als LEKA MV gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e.V. (eaD) mit involviert und konnten durch unsere Mitarbeit das Programm revitalisieren.*

*Von einer verpflichtenden Einführung der beiden Instrumente raten wir ab.*

- Sollte das Land Mindeststandards für Energieeffizienz bei Umnutzung, Aufstockung und Nachverdichtung im Gebäudebestand vorgeben?

*Durch die bereits aktuell vorliegenden umfangreichen Bauvorschriften sehen wir keinen weiteren Bedarf, darüber hinaus noch verschärfende Mindeststandards zu erlassen. Auch hier könnte den Gemeinden ein größerer Spielraum im eigenen Wirkungskreis ermöglicht werden.*

- In der Begründung des § 10 Absatz 4 (Freiflächen Photovoltaik) wird die Auflistung der Flächenkategorien als „vorrangig“ bezeichnet; zugleich ist absehbar, dass entsprechende Vorgaben in ein Landesraumentwicklungsprogramm als Ziele der Raumordnung übernommen werden. Halten Sie die Regelungssystematik für sachgerecht oder zu restriktiv im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der Solarenergie im Land? Kann eine Fläche nach Nummer 1 zugleich eine hohe Bodenwertzahl/Bodenpunkte (z. B. > 30) aufweisen, und wie wäre ein solcher Zielkonflikt rechtlich aufzulösen?

*Ob es zu einer expliziten Aufzählung der „vorrangigen“ Nutzung der aufgeführten Flächenkategorien kommen muss, ist aus unserer Sicht nicht entscheidend. Im neuen LEP könnte das sicherlich sehr viel besser und auch zielsicherer formuliert werden. Nach den vielen Gesprächen mit Landwirten und Bürgern kommen wir allerdings zu der Auffassung, dass es, anders als im Bundesrecht vereinbart, richtig ist, die Ausrichtung der PVFF-Anlagen an den durchschnittlichen Bodenpunkten zu orientieren. Wenn es also abweichend von der baurechtlichen Privilegierung an Infrastrukturtrassen zu einer separaten Bodenbewertung kommen würde, dann ließe sich dieser Zielkonflikt ohne Weiteres auflösen. Ebenso könnte der Bund die kommunale Planungshoheit für diesen Bereich den Gemeinden wieder zurückgeben. Das würde aus unserer Sicht an vielen Stellen im Land zur Befriedung innerhalb der Bevölkerung und damit zu deutlich mehr Akzeptanz beitragen.*

- § 10 Absatz 3 stellt klar, dass Solaranlagen vorrangig auf Dach- und Gebäudeflächen sowie sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bundesrechtlich ist im EEG (§ 4) als Ziel angelegt, dass der Zubau in gleicher Größenordnung im Verhältnis zu Freiflächenanlagen erfolgen soll. Der Gesetzentwurf enthält zugleich keine landesrechtliche Solarpflicht; es wird jedoch erwartet, dass bundesrechtlich im Zuge der Umsetzung europäischer Vorgaben zusätzliche Anforderungen an Solarenergie auf Gebäuden kommen. Halten Sie es vor diesem Hintergrund für sachgerecht, im Landesrecht vorrangig über Flächenpriorisierung und Anreize zu steuern (statt über eine Solarpflicht), und welche Präzisierung/Ergänzung sollten vorgenommen werden?

*Die Einführung einer Solarpflicht halten wir, wie bereits oben genannt, für nicht zielführend. Eine Priorisierung der zur Verfügung stehenden Flächen anhand der*

*durchschnittlichen Bodenpunkte wird einen entsprechenden Anreiz schaffen und Gemeinden wieder in die Lage versetzen, eigene Planungen anzustoßen. Auf jeden Fall sollte sich der Gesetzgeber für die Stärkung der kommunalen Planungshoheit auf Bundesebene einsetzen. Die berechtigten Belange der Grundstückseigentümer sollten dabei ebenfalls eine Rolle spielen.*

- Der Gesetzentwurf enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Wärmewende und benennt weder landesspezifische Ziele noch Instrumente für die Umstellung der Wärmeversorgung; im Energiewende-Abschnitt wird der Wärmesektor im Wesentlichen nur punktuell über die Nennung von Geothermie als Schwerpunkt in § 11 aufgegriffen. Halten Sie es vor diesem Hintergrund für erforderlich, im Klimaverträglichkeitsgesetz eigenständige, messbare Vorgaben für den Wärmesektor zu verankern (z. B. Zieljahr für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, Zwischenziele 2030/2035/2040, Zielwerte für klimaneutrale Wärmenetze/Anschlussquoten sowie Mindestanforderungen an die Einbindung der kommunalen Wärmeplanung)? Über welche wenigen, zentralen Indikatoren sollten hierfür im Monitoring zwingend berichtet werden?

*Die Geothermie hat die Chance, eine signifikante Rolle in der Wärmeversorgung innerhalb des Landes zu spielen. Die bereits langjährig erfolgreich laufenden Projekte in Waren, Neustadt-Glewe und Neubrandenburg liefern ein beeindruckendes Bild von dem Potenzial dieser Technologie. Die Datenlage des Untergrundes ist im Lande hervorragend und damit deutlich besser als in der gesamten Bundesrepublik. Aufgrund der sehr kostenintensiven Erschließung der Geothermie muss eine differenzierte Betrachtung für jeden einzelnen Standort angestellt werden.*

*Zielwerte für Wärmenetze und Anschlussquoten zu erlassen, ist wohl aus jetziger Sicht nicht zielführend. Es sollte hier auf jeden Fall die Wärmeplanungsverordnung des Landes abgewartet werden.*